

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 207/83-K

Wien, 29.8.1983

Beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Abgabenänderungs-
ohne Begleitschreiben an: gesetz 1983

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Zu Wasserbauer

GESETZENTWURF
17 - GE/19 83

Datum: 29.08.1983

Verteilt: 1983-09-12 *le*

- Mit der Bitte um:
- Kenntnisnahme
 - direkte Erledigung
 - Stellungnahme
 - Rücksprache
 - Weiterleitung
- Zur freundlichen Information
- Im Sinnè des Tel. Gesprächs vom

Mit besten Empfehlungen
[Signature]
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 207/83-K

Wien, 29. August 1983

An das

Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Zu dem mit Schreibenvom 1983 07 05, GZ. 06 0102/11-IV/6/83, eingelangten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 beehrt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Strukturverbesserungsgesetzes betreffen kirchliche Einrichtungen nicht. Die Änderungen des § 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz 1972 trifft die Kirche dann nicht, sofern die noch festzulegende Grenze entsprechend niedrig angesetzt wird.

Im Bereiche der Katholischen Kirche wären von dieser Einschränkung des Rechtes zum Vorsteuerabzug allerdings zunächst alle jene nicht gewinnbringenden Betriebe kirchlicher Institutionen betroffen, welche die noch zu bestimmende Umsatzgrenze nicht erreichen; ferner sehr viele Rechtspersonen des privaten Rechts (Vereine, Stiftungen, Betriebsgesellschaften), welche ebenfalls nicht gewinnbringende Betriebe führen, für die jedoch keinerlei Ausnahmsregelung vorgesehen ist.

Konkret betrifft dies den Sektor der in den §§ 34 ff BAO begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke, also vor allem Kindergärten, Jugend- und Erziehungsheime, Studentenheim, Altersheime, Behindertenheime und den großen Kreis der nicht von Körperschaften öffentlichen Rechts direkt geführten Krankenhäuser und sonstigen Anstaltsbetriebe jeder Größe.

./2

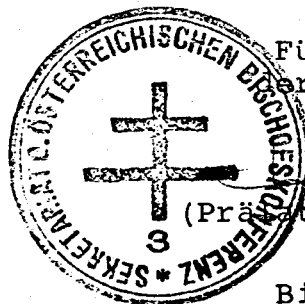
In der Auswirkung bedeutet diese Bestimmung eine massive Belastung dieser Betriebe vor allem im Bereich ihrer Investitionstätigkeit. Die Folge wäre zwangsläufig der Verzicht auf notwendige Anschaffungen im Sachbereich und daher eine wesentliche Minderung der Leistungsfähigkeit der ohnedies mit großen Personalproblemen kämpfenden Betriebe.

Die neue Gesetzesbestimmung wird unter anderem damit gerechtfertigt, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.2.1983, G 123/81, die Vermeidung einer Begünstigung für "Liebhabereibetriebe" für durchaus sachgerecht hält.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Betätigungen der betroffenen Betriebe grundsätzlich keinen Gewinn anstreben dürfen (§ 39 BAO). Dennoch können sie keineswegs in dem genannten Sinn als "Liebhabereibetriebe" angesprochen werden, es sei denn in einer (allerdings nicht beabsichtigten) Auslegung ihrer karitativen Tätigkeit als "Liebhaberei" in des Wortes christlicher Bedeutung.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung würde also in erster Linie viele unter dem Verbot der Gewinnerzielungsabsicht wirkende gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Anstalts- und Heimbetriebe schwer benachteiligen. Der Großteil der von der Katholischen Kirche bzw. ihren Institutionen geführten typischen Betriebe befindet sich in dieser Gruppe und müßte nun gravierende Mehrbelastungen und damit auch eine starke Behinderung dieser auch für das soziale Wohl so wichtigen Tätigkeiten in Kauf nehmen.

Aus diesem Grunde spricht sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gegen diese vorliegende Änderung des Umsatzsteuergesetzes entschieden aus. Einer Einschränkung des Rechtes auf Vorsteuerabzug könnte nur zugestimmt werden, wenn hiervon lediglich die echten Liebhabereibetriebe im Sinne von Voluptuariatätigkeiten, nicht jedoch der in der BAO begünstigte Bereich gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Betriebszwecke betroffen wäre.



Für das Sekretariat
der Bischofskonferenz:

(Präsident Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär der
Bischofskonferenz